

AMTSEBLATT

Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark
mit den Ortsteilen:
Buchow-Karpzow, Elstal, Hoppenrade, Priort, Wustermark



Jahrgang 14 / Nr. 6 Wustermark, 5. Oktober 2007

www.wustermark.de

Inhalt

Seite

2. Nachtragssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2007.....	3
Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. E 19 „Kiefern­siedlung Nordwest“ der Gemeinde Wustermark	4
Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 7, Teil E „Güterverkehrszentrum Wustermark“ der Gemeinde Wustermark	5

Amtliche Bekanntmachungen

2. Nachtragsatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Ersten Gesetzes zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg (Erstes Brandenburgisches Bürokratieabbaugesetz -1.BbgBAG) vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74, 86), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 20.09.2007 folgende 2. Nachtragsatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamt- betrag des Haus- haltsplanes einschließ- lich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Im Verwaltungshaushalt				
Die Einnahmen		421.100	9.135.400	8.714.300
Die Ausgaben		421.100	9.135.400	8.714.300
Im Vermögenshaushalt				
Die Einnahmen		3.746.800	19.149.000	15.402.200
Die Ausgaben		3.746.800	19.149.000	15.402.200

§ 2

Die bisher festgesetzten Gesamtbeträge der Kredite, Verpflichtungsermächtigungen und der Kassenkredite werden nicht geändert.

§ 3

Die Hebesätze für Realsteuern werden nicht geändert.

§ 4

Die bisher festgelegten Erheblichkeitsgrenzen werden nicht geändert.

§ 5

Der bisherige Stellenplan wird gegen den als Anlage beigefügten Stellenplan ausgetauscht.

Wustermark, 28.09.2007

gez. Drees
Bürgermeister

Einsichtnahme

Gemäß § 79 Abs. 1 in Verbindung mit § 78 Abs. 5 GO kann jeder Einsicht in die Nachtragsatzung und ihre Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme ist während der Dienststunden

Montag:	08:00 – 16:00 Uhr
Dienstag:	08:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag:	08:00 – 16:00 Uhr
Freitag:	08:00 – 12:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung, 1. OG – Zimmer 123, Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark, möglich.

Wustermark, 02.10.2007

gez. Kolterjahn
stellv. Kämmerin

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. E 19 „Kiefern­siedlung Nordwest“ der Gemeinde Wustermark

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat in der Sitzung am 20.09.2007 den Bebauungsplan Nr. E 19 „Kiefern­siedlung Nordwest“, bestehend aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316) als Satzung beschlossen. Die dazugehörige Begründung mit dem Umweltbericht wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich umfasst ein ca. 13,2 ha großes Teilgebiet einer ehemals militärisch genutzten Fläche im Ortsteil Elstal und wird begrenzt im Norden durch die Rosa-Luxemburg-Allee, im Osten durch den östlichen Teil der Kiefern­siedlung (Bebauungsplan Nr. E 11 „Kiefern­siedlung Ost“), im Süden durch die Bundesstraße 5 und im Westen durch die Gartenstraße. (genaue Abgrenzung siehe Anlage)

Hiermit wird der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. E 19 „Kiefern­siedlung Nordwest“ bekannt gegeben. Am Tage nach der Bekanntmachung, am 06.10.2007, tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann die in Rede stehende Satzung und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht in der Gemeindeverwaltung Wustermark, Fachbereich II, Standortförderung und Infrastruktur, Zimmer 226, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, während der Dienststunden

Montag	9.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 17.30 Uhr
Donnerstag	9.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

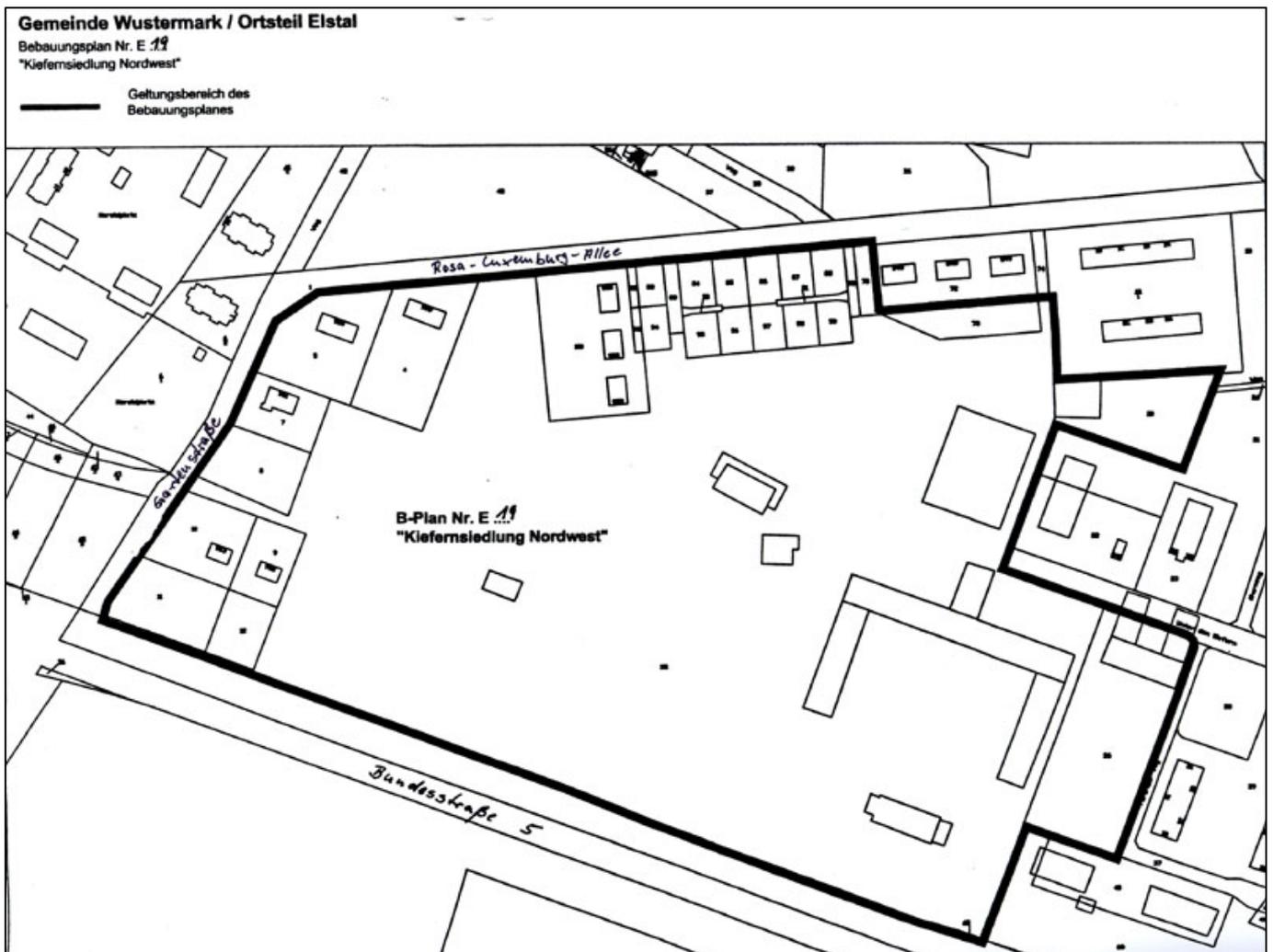
einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) wird hingewiesen.

gez. Drees
Bürgermeister

Anlage

Geltungsbereich



Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 7, Teil E „Güterverkehrszentrum Wustermark“ der Gemeinde Wustermark

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat in der Sitzung am 20.09.2007

die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 7 „Güterverkehrszentrum Wustermark“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316) als Satzung beschlossen. Die dazugehörige Begründung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche des Güterverkehrszentrums mit einer Größe von ca. 31 ha und liegt zwischen dem Kuhdammweg (Kuhdammbrücke) im Norden, der Bundesautobahn (BAB 10) im Osten, den Gleisanlagen der ICE-Strecke Hannover-Berlin im Süden und dem Havelkanal im Westen. Die genaue Abgrenzung ist aus der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Hiermit wird die als Satzung beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 7, Teil E „Güterverkehrszentrum Wustermark“ bekannt gegeben. Am Tage nach der Bekanntmachung, am 06.10.2007, tritt die 2. Änderung des o. a. Bebauungsplanes in Kraft.

Anlage:

Geltungsbereich

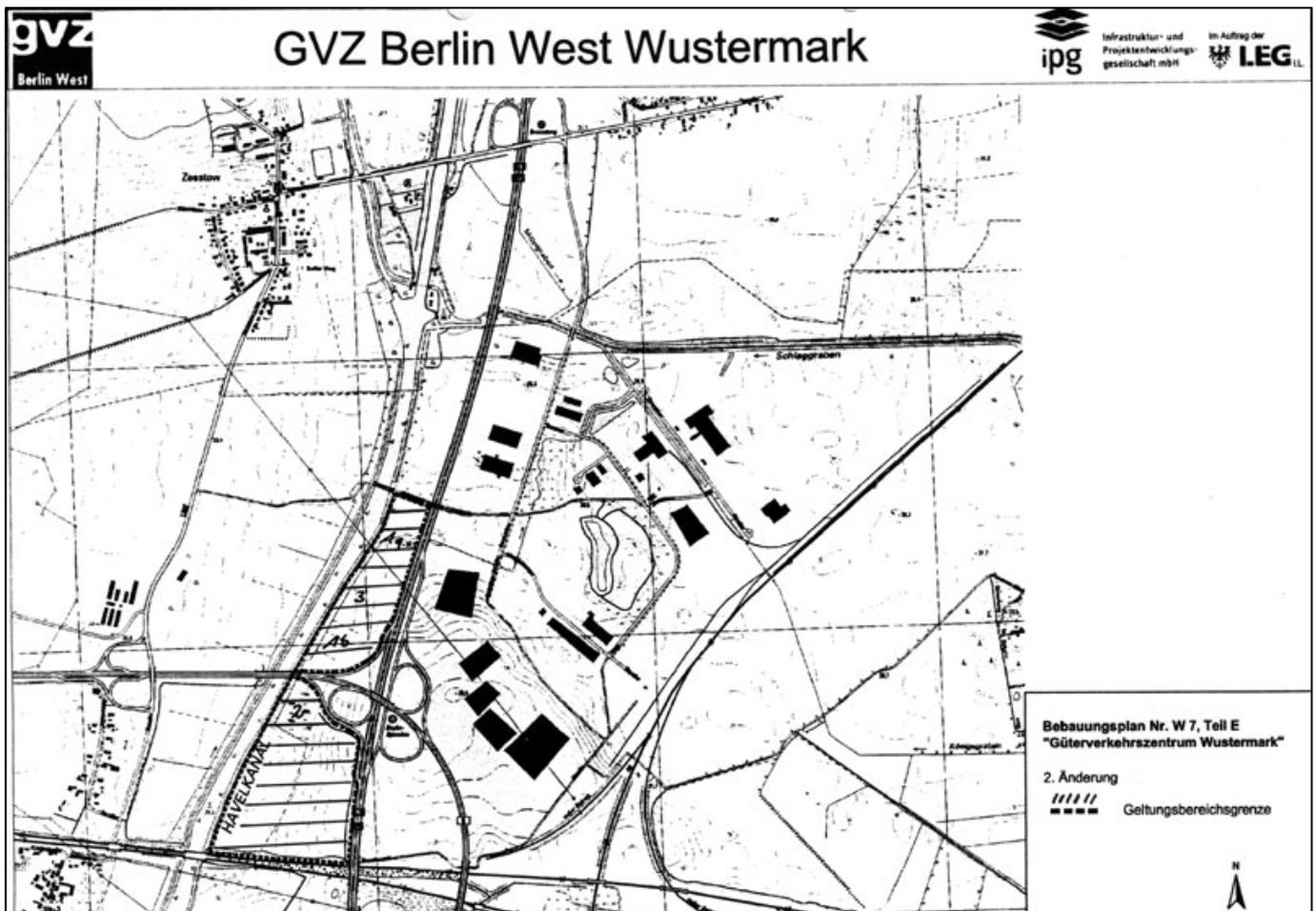
Jedermann kann die in Rede stehende Satzung und die dazugehörige Begründung in der Gemeindeverwaltung Wustermark, Fachbereich II, Standortförderung und Infrastruktur, Zimmer 226, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, während der Dienststunden

Montag	9.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 17.30 Uhr
Donnerstag	9.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) wird hingewiesen.

gez. Drees
Bürgermeister



Impressum

1. Auflage und Bezug: Das Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark wird in ausreichender Auflage hergestellt. Es erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und ist kostenfrei an der Bürgerinformation des Rathauses, Hoppenrader Allee 1, 1. Obergeschoss, 14641 Wustermark, erhältlich. Einzelne Exemplare können gegen Erstattung der Portokosten von zurzeit 1,45 EUR schriftlich angefordert werden bei der: Gemeinde Wustermark, Bürgerinformation, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Ein laufender Bezug ist gegen Erstattung der Portokosten ebenfalls möglich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auch im Internet unter der Adresse: <http://www.wustermark.de> abrufbar.
2. Herausgeber: Gemeinde Wustermark, Der Bürgermeister, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark.
3. Redaktion: Gemeinde Wustermark, Bürgerservice, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Tel.: 03 32 34 / 73-0, Fax: 03 32 34 / 73-250
E-Mail: buengeramt@wustermark.de
4. Der kostenfreie Nachdruck von Teilen des Amtsblattes ist mit entsprechender Quellenangabe gestattet.